

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/9094, 20/9612 –

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

#### A. Problem

Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, die Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen des alltäglichen Lebens sowie für die Versorgung der Letztverbraucher. Durch den Gesetzentwurf sollen unter anderem das Konzept zur Befüllung der Gasspeicher und die Vorschriften zur temporären Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes verlängert sowie die Ordnungswidrigkeitsvorschriften erweitert und alternative Ausschreibungsmodalitäten ermöglicht werden.

Zudem sollen durch einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf Anpassungen des am 14. Januar 2023 in Kraft getretenen Herkunftsnachweisregistergesetzes (HkNRG) vorgenommen werden, um eine vollständige Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) zu ermöglichen sowie vollständige Rechtsgrundlagen für Rechtsverordnungen zu schaffen.

Während der Ausschussberatungen wurde deutlich, dass Änderungen im ursprünglichen Gesetzentwurf zum EnWG hinsichtlich der Mindestfüllstände der Gasspeicheranlagen, der erforderlichen Berichtspflichten und des Umfangs des Ausspeicherverbots erforderlich sind.

#### B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP insbesondere dahingehend geändert, dass zum EnWG die Mindestfüllstände der Gasspeicheranlagen auf den europäischen Standard abgesenkt wurden, die erforderlichen Berichtspflichten der Betreiber der Gasspeicheranlagen verringert wurden und der Umfang des Ausspeicherverbots entschärft wurde.

Außerdem wurden Ergänzungen und Anpassungen für die vollständige Umsetzung der RED II und für die Schaffung vollständiger Rechtsgrundlagen für Rechtsverordnungen im HkNRG vorgenommen und dazu Korrekturen und Angleichungen von Begriffsbestimmungen, ergänzende Regelungen zur Datenverarbeitung und für die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise (Wärme und Kälte), Regelungen zur Registerverwaltung für Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte, eine Vervollständigung bußgeldrechtlicher Regelungen und eine Anpassungen zur Kürzung und Vereinfachung des Gesetzestextes und seiner -gliederung aufgenommen.

Zudem wurde das Bundesbedarfsplangesetz zur Berichtigung eines technischen Formatierungsfehlers geändert.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.**

### C. Alternativen

Keine.

Ein Abweichen vom aktuellen Ansatz ist angesichts der weiterhin vorgesehenen Befristung der Füllstandsvorgaben und der mit ihr zusammenhängenden Regelungen der §§ 35a bis 35h EnWG nicht erforderlich, da der Ansatz sich als Kriseninstrument im ersten Winter der Umsetzung bewährt und zur Erreichung der Füllstandsvorgaben wesentlich beigetragen hat.

Auch die temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes nach § 49b EnWG hat sich seit der Einführung bewährt und hat die Abregelungen von Erneuerbare-Energie-Anlagen sowie die Zuschaltung von CO<sub>2</sub>-intensiven Kraftwerken vermieden.

Aufgrund der Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in nationales Recht bestehen keine Alternativen zur Anpassung des HkNRG.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf:

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 auszugleichen.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz jährliche Kosten in Höhe von 1.613.993 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 998.704 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 261.244 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 354.046 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 9,64 Planstellen (6,86 hD; 2,78 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einmalig Kosten in Höhe von insgesamt 1.709.737 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1.063.148 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von

271.542 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 375.048 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 10,02 Planstellen (7,9 hD; 2,12 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Zum Änderungsantrag:

#### I. Bund

Die Änderungen des HkNRG zieht angesichts seines klarstellenden und rechtlich ergänzenden Charakters keinen weitergehenden Erfüllungsaufwand nach sich. Es bleibt bei dem Aufwand, der aus dem am 14. Januar 2023 in Kraft getretenen Ausgangsgesetz folgt.

Unter Berücksichtigung der aktualisierten Berechnungen (insbesondere wegen der Personal- und Sachkostensätze vom 07.07.2023) ergibt sich für den Registerbetrieb folgender Aufwand:

Für den Bundeshaushalt entstehen über den Erfüllungsaufwand für die Einrichtung der Herkunftsnachweisregister für Gas sowie für Wärme und Kälte hinaus (siehe hierzu E.3) keine weiteren finanziellen Belastungen. Der Betrieb von Herkunftsnachweisregistern wird gebührenfinanziert und durch das Umweltbundesamt durchgeführt.

Bis zur vollständigen Gebührenfinanzierung des Registerbetriebs entstehen jährlich Personalkosten für bis zu 18 (Plan-)Stellen (drei Stellen im mittleren Dienst, fünf Stellen im gehobenen Dienst, acht Stellen im höheren Dienst und zwei Leitungsstellen) in Höhe von 1,83 Millionen Euro sowie Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 1,22 Millionen Euro. Es entstehen einmalige Kosten für die Entwicklung und Einrichtung der Register von circa 1 Million Euro.

Der Vollzugsaufwand inkl. der einmaligen Sachkosten soll bis zur vollständigen Gebührenfinanzierung des Registerbetriebs finanziell und (plan)stellenmäßig durch den Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Danach sollen etwaig anfallende Mehrbedarfe im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

#### II. Länder und Gemeinden

Für die Länder und Kommunen entsteht mangels Betroffenheit kein Erfüllungsaufwand durch die empfohlenen Änderungen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf:

Durch die Änderung der §§ 35b, 35c und 35d EnWG entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Es wird insoweit auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger in der Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 4 verwiesen.

Durch die Einfügung des § 4e EnWG sowie durch die Änderung der §§ 35h, 49b und 95 EnWG entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zum Änderungsantrag:

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die empfohlenen Änderungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf:

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt 107.318,40 Euro, der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beträgt 10.731,84 Euro.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die einmaligen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belaufen sich auf 107.318,40 Euro.

Die jährlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten betragen 10.731,84 Euro.

Zum Änderungsantrag:

Für die Wirtschaft ergibt sich durch die empfohlenen Änderungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf:

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.048.848,00 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 271.320,00 Euro.

Zum Änderungsantrag:

Für die Bundesverwaltung entsteht durch die empfohlenen Änderungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, denn das vorliegende Gesetz zieht angesichts seines klarstellenden und rechtlich ergänzenden Charakters keinen weitergehenden Aufwand nach sich. Es bleibt bei dem Aufwand, der aus dem am 14. Januar 2023 in Kraft getretenen Ausgangsgesetz folgt.

Nach diesem Ausgangsgesetz stellt sich der Aufwand der Bundesverwaltung, der im damaligen Gesetzgebungsverfahren auch dargestellt wurde, folgendermaßen dar: Unter Berücksichtigung der aktualisierten Berechnungen (insbesondere wegen der Personal- und Sachkostensätze vom 07.07.2023) ergibt sich für den Registerbetrieb folgender Aufwand: Dem Umweltbundesamt entstehen Personalkosten für bis zu 18 (Plan-)Stellen, wobei drei Stellen im mittleren Dienst, fünf Stellen im gehobenen Dienst, acht Stellen im höheren Dienst und zwei Leitungsstellen vorgesehen sind. Es entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 1,83 Millionen Euro. Im laufenden Betrieb werden jährliche Sach- und Gemeinkosten von etwa 1,22 Millionen Euro erwartet. Darüber hinaus entstehen einmalige Sachkosten für die Entwicklung und Einrichtung der Register von circa 1 Million Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht mangels Betroffenheit kein Erfüllungsaufwand.

## F. Weitere Kosten

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf:

Die Auswirkung der Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG hängt von einer Vielzahl komplexer, unterschiedlicher Parameter ab. So kann es je nach Entwicklung der Marktpreise zu einer Steigerung der Kostenbelastung in be-

stimmten Perioden kommen, während in anderen Perioden infolge etwaiger Erlöse mit einer Senkung der Kostenbelastung zu rechnen sein könnte. Eine Einzelbetrachtung dieser Parameter ist fachlich nicht sinnvoll; vielmehr hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen, zumal die Auswirkungen dieses Gesetzes im besonderen Maß der Marktentwicklung unterliegen.

Die Änderung der §§ 35h, 49b und 95 EnWG sowie die Einfügung des § 4e EnWG haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Zum Änderungsantrag:

Das HkNRG sieht vor, dass Herkunftsnachweisregister für Gas, einschließlich Wasserstoff, und für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden, die Unternehmen zur Vermarktung ihrer aus erneuerbaren Energien erzeugten Gase oder Wärme/Kälte nutzen können. Ein überschaubarer Anteil des wirtschaftlichen Ertrages wird dabei für die Begleichung von Gebühren des Herkunftsnachweisregisters verbraucht werden. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9094, 20/9612 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und zur Anpassung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“.

2. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „30“ ersetzt.“

- b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat den Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben aus Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben, gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesnetzagentur und dem Marktgebietsverantwortlichen schriftlich oder elektronisch zu erbringen. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage muss im Rahmen von Satz 1 nachweisen, ob Gas physisch in den Gasspeicheranlagen in entsprechender Menge eingelagert ist; gegenüber der Bundesnetzagentur sind die entsprechenden technischen Kennlinien vorzulegen, die beschreiben, welcher Füllstand zu welchem Zeitpunkt notwendig ist, um die Füllstandsvorgaben erreichen zu können (Füllstandskennlinie). Wird diese Füllstandskennlinie erreicht oder unterschritten, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, die nachfolgenden Angaben entsprechend gesondert je betroffenem Nutzer einer Gasspeicherspeicheranlage elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln:

1. die prozentualen Füllstände sowie Füllstände in Kilowattstunden,
2. den Nachweis darüber, dass der jeweilige Gasspeicher die Voraussetzungen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 erfüllt, sowie
3. sonstige im Zusammenhang mit der Erfüllung der Füllstandsvorgaben relevante Informationen.

Satz 3 ist entsprechend für Maßnahmen nach § 35c Absatz 2 Satz 3 anzuwenden. Die Bundesnetzagentur kann die Daten nach Satz 3 dem Marktgebietsverantwortlichen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung stellen, wobei die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Nutzer der Gasspeicheranlagen angemessen zu wahren sind.“

- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ausspeicherleistung“ das Wort „anteilig“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes

Das Herkunftsnachweisregistergesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung  
von Herkunftsnachweisen sowie zur Schaffung von  
Herkunftsnachweisregistern für Gas, Wärme oder Kälte  
aus erneuerbaren Energien.“
2. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Zweck dieses Gesetzes   |
| § 2 | Begriffsbestimmungen  |
| § 3 | Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweisregister für Gas  |
| § 4 | Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte und Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte                                    |
| § 5 | Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowie zur Subdelegation |
| § 6 | Inbetriebnahme  |
| § 7 | Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbarem Strom   |
| § 8 | Bußgeldvorschriften“.   |
3. In § 1 werden die Wörter „gasförmige Energieträger“ jeweils durch das Wort „Gas“ ersetzt.
  4. § 2 wird wie folgt gefasst:
    - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Gas oder thermischer Energie,“.
    - b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „wer“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus oder auf

Basis von erneuerbaren Energien“ durch die Wörter „oder thermischer Energie“ ersetzt.

- c) Die Nummern 4 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 15 ersetzt:
- „4. „Biogas“ jedes Gas im Sinne des § 3 Nummer 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, sowie Deponiegas und Klärgas,
  5. „Gas“ Gas, das als gasförmiger Energieträger nutzbar ist in Form von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Methan und Biogas, sowie in Form von Wasserstoff oder Ammoniak,
  6. „Herkunftsnachweis für Gas“ ein elektronisches Dokument, das dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Gases aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder kohlenstoffarmem Gas erzeugt wurde,
  7. „Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte“ ein elektronisches Dokument, das dazu dient, gegenüber einem Kunden nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Wärme- oder Kälteenergie aus erneuerbaren oder auf Basis von erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus anderen Quellen erzeugt wurde,
  8. „Herkunftsnachweisregister für Gas“ eine Datenbank, in der die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas sowie die Übertragung und die Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise registriert werden,
  9. „Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte“ eine Datenbank, in der die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowie die Übertragung und die Entwertung in- und ausländischer Herkunftsnachweise registriert werden,
  10. „kohlenstoffarmes Gas“ kohlenstoffarmer Wasserstoff nach Nummer 11, aus kohlenstoffarmem Wasserstoff nach Nummer 11 hergestellte Derivate sowie Grubengas,
  11. „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ Wasserstoff, der im Einklang mit einer der folgenden Regelungen zur Höhe der Treibhausgasemissionen erzeugt wurde:
    - a) dem Anhang I Nummer 3.10 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erheb-



liche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder

- b) der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) in der jeweils geltenden Fassung, sofern das in dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung geregelte Treibhausgasminderungsziel um höchstens 3,4 Prozentpunkte geringer ausfällt im Vergleich zu dem Treibhausgasminderungsziel in der in Buchstabe a genannten Regelung,
12. „strombasiertes Gas“ Gas, das maßgeblich unter Einsatz von Strom erzeugt wurde,
13. „strombasierte thermische Energie“ solche thermische Energie, die maßgeblich unter Einsatz von Strom erzeugt wurde,
14. „thermische Energie“ Energie in Form von Wärme oder Kälte,
15. „unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; Abwärme gilt als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann.“
5. Die §§ 3 bis 9 werden durch die folgenden §§ 3 bis 8 ersetzt:

„ § 3

Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweisregister für Gas

(1) Die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde

1. stellt einem Anlagenbetreiber einer Anlage zur Erzeugung von Gas auf Antrag einen Herkunftsnachweis für Gas aus,
2. überträgt und entwertet auf Antrag einen Herkunftsnachweis für Gas,
3. betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas registriert werden,
4. stellt sicher, dass die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Gas elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325<sup>1))</sup> erfolgen,

<sup>1))</sup> Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

5. ergreift geeignete Maßnahmen, um Herkunftsnachweise für Gas vor Missbrauch zu schützen.

(2) Ein Herkunftsnachweis für Gas wird für aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugtes oder für kohlenstoffarmes Gas ausgestellt, übertragen oder entwertet, das an einen Letztverbraucher geliefert wurde, soweit in diesem Gesetz nicht abweichende Anforderungen hierfür geregelt werden.

(3) Für Gas, das außerhalb des Bundesgebiets erzeugt wurde, erkennt die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde auf Antrag ausländische Herkunftsnachweise für Gas an.

(4) Ein Herkunftsnachweis für Gas für strombasiertes Gas aus erneuerbaren Energien wird ausgestellt, wenn

1. der Strom zur Gaserzeugung aus einem Netz der allgemeinen Versorgung oder einem sonstigen Netz entnommen wurde und
2. für den der Gaserzeugung zugrundeliegenden Stromverbrauch Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, entwertet worden sind.

Ausnahmen können in der Rechtsverordnung nach § 5 getroffen werden.

(5) Für Lieferungen von Wasserstoff dürfen nur Herkunftsnachweise für Gas entwertet werden, die für Wasserstoff ausgestellt wurden.

(6) Ein Herkunftsnachweis für Gas ist nicht als Finanzinstrument im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), in der jeweils geltenden Fassung, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), in der jeweils geltenden Fassung, anzusehen.

(7) In Bezug auf Verwaltungsakte der in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmten zuständigen Behörde findet kein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

#### § 4

Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte und Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte

(1) Die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde

1. stellt einem Anlagenbetreiber einer Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie auf Antrag einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus,
2. überträgt oder entwertet auf Antrag Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte,

3. betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte registriert werden,
4. stellt sicher, dass die Ausstellung, die Übertragung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 16325<sup>2)</sup> erfolgen,
5. ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte vor Missbrauch zu schützen.

(2) Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte wird für thermische Energie ausgestellt, übertragen oder entwertet, die aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt und an Kunden geliefert wurde.

(3) Für thermische Energie, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt wurde, erkennt die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde auf Antrag ausländische Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte an.

(4) Ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie aus erneuerbaren Energien wird ausgestellt, wenn

1. der Strom zur Erzeugung thermischer Energie aus einem Netz der allgemeinen Versorgung oder einem sonstigen Netz entnommen wurde und
2. für den der Erzeugung thermischer Energie zugrundeliegenden Stromverbrauch Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet worden sind.

Ausnahmen können in der Rechtsverordnung nach § 5 getroffen werden.

(5) Ein Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte ist nicht als Finanzinstrument im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzusehen.

(6) In Bezug auf Verwaltungsakte der in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmten zuständigen Behörde findet kein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

## § 5

Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowie zur Subdelegation

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas als aus oder auf Basis von er-

<sup>2)</sup> Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

neuerbaren Energien oder thermische Energie als aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugt anzusehen ist,

2. zu regeln, dass
  - a) im Falle von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte auf Basis von Biomasse ein Nachhaltigkeitsnachweis nach den Vorgaben der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2286) geändert worden ist, oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) eingefordert werden kann,
  - b) im Falle von Herkunftsnachweisen für Gas, zu dessen Erzeugung Kohlenstoff hinzugefügt wird, Anforderungen an den eingesetzten Kohlenstoff gestellt werden können,
  - c) im Falle von Herkunftsnachweisen für strombasiertes Gas oder Herkunftsnachweisen für strombasierte Wärme oder Kälte
    - aa) Anforderungen an die nachhaltige Herstellung des eingesetzten Stromes einschließlich der Treibhausgaseinsparung sowie inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden können, einschließlich der Anforderung, dass das Gas oder die Wärme oder Kälte glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurden, sowie der Anforderung, dass für die Erzeugung des Gases oder der Wärme oder Kälte nur Strom, der nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wurde, verbraucht werden darf,
    - bb) Ausnahmen von § 3 Absatz 4 Satz 1 und § 4 Absatz 4 Satz 1 bestimmt werden können,
3. zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, wobei sicherzustellen ist, dass diese Herkunftsnachweise von denjenigen nach Nummer 1 klar zu unterscheiden sind, für
  - a) kohlenstoffarmen Wasserstoff, wobei die Ausstellung auf blauen Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), orangen Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 des Wärmeplanungsgesetzes oder türkisen Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 des Wärmeplanungsgesetzes beschränkt werden kann, oder sonstiges kohlenstoffarmes Gas oder
  - b) thermische Energie auf Basis von kohlenstoffarmen Gasen oder anderen Quellen,
4. die Anforderungen zu regeln an
  - a) die Ausstellung, die Übertragung, die Entwertung und die Verwendung von Herkunftsnachweisen für Gas oder Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte,

- b) die Anerkennung von ausländischen Herkunftsnachweisen nach § 3 Absatz 3 oder nach § 4 Absatz 3,
  - c) die ausnahmsweise Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas für strombasiertes Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie, bei deren Herstellung für den zugrundeliegenden Strom keine Herkunftsnachweise nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet worden sind,
  - d) die Ausstellung, die Übertragung, die Entwertung und die Verwendung von Herkunftsnachweisen für Gas in Fällen, in denen die erneuerbare oder kohlenstoffarme Herkunft des Gases in einem gesonderten, massenbilanzierten Verfahren nachzuweisen ist, um sicherzustellen, dass eine Doppelvermarktung dieser Eigenschaft auch im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen effektiv ausgeschlossen wird,
5. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer von Herkunftsnachweisen für Gas oder von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte festzulegen,
  6. vereinfachte Vorgaben für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen vorzusehen
    - a) für Gas für Anlagen von weniger als 50 Kilowatt installierter Leistung,
    - b) für Wärme oder Kälte für Anlagen von weniger als 50 Kilowatt installierter thermischer Leistung,
  7. für die Herkunftsnachweisregister
    - a) eine Bundesbehörde als die zuständige Behörde zu benennen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Aufgaben nach § 3 Absatz 1 bis 5 und § 4 Absatz 1 bis 4 zu betrauen, wobei für Gas aus erneuerbaren Energien, für strombasiertes Gas und für kohlenstoffarmes Gas unterschiedliche Stellen benannt werden dürfen und die Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorzusehen ist, oder
    - b) soweit dies für den Bund die wirtschaftlichere Alternative darstellt, in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts, einschließlich der Vollstreckung, zu beleihen, sofern diese die erforderliche personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, und sowohl hierzu als auch zur Beleihung im Übrigen die Einzelheiten zu regeln, wobei vorzusehen ist, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz berechtigt ist, den beleihenden Dritten im Weisungswege zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung anzuhalten,
  8. das Verfahren für die Ausstellung, die Anerkennung, die Übertragung, die Entwertung, den Verfall, die Löschung und die Verwendung von Herkunftsnachweisen festzulegen sowie zu bestimmen, wie Antragsteller die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 nachweisen müssen,

9. die Durchführung und weitere Ausgestaltung der Herkunftsnachweisregister zu regeln,
10. zu regeln, welche Daten an die zuständige Behörde übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist, wobei mindestens folgende Daten zu übermitteln sind:
  - a) Angaben zu Person und Kontaktdaten des Antragstellers,
  - b) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer, soweit eine solche vergeben ist,
  - c) der Standort der Anlage, der Typ, die Leistung, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und, sofern vorhanden die Nummer nach § 8 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist,
  - d) Angaben dazu, ob und in welcher Art die Anlage Investitionsbeihilfen erhalten hat oder die erzeugte Gasmenge oder Menge thermischer Energie in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderregelung gelangt ist,
  - e) bei strombasiertem Gas oder strombasierter thermischer Energie die Angabe, ob und in welcher Weise die Anlage, in der der eingesetzte Strom erzeugt wurde, Investitionsförderung erhalten hat oder der eingesetzte Strom in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,
  - f) für einen Herkunftsnachweis für Gas zusätzlich
    - aa) Angaben über die Art des Inverkehrbringens des erzeugten Gases,
    - bb) die Bezeichnung und die Herstellungsweise des Gases der Energieträger oder das Substrat, aus dem das Gas erzeugt oder zur Herstellung des Gases umgewandelt wird,
    - cc) bei einer Anlage
      - aaa) mit Netzanschluss die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und der Ort der Zählpunkte, über die das in der Anlage erzeugte Gas bei der Einspeisung in das Gas- oder Wasserstoffnetz zähltechnisch erfasst wird, oder
      - bbb) ohne Netzanschluss die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Übergabepunkt sowie dessen Ort, über die das in der Anlage erzeugte Gas beim Inverkehrbringen über ein nicht leitungsgebundenes Transportsystem zähltechnisch erfasst wurde,
  - g) für einen Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte zusätzlich

- aa) vom Anlagenbetreiber einer Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie Angaben zur Herstellungsweise der thermischen Energie und zu den eingesetzten Energieträgern sowie das Fernwärme- oder Fernkältenetz, in welches die Erzeugungsanlage für thermische Energie eingebunden ist,
  - bb) für eine Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie, die ganz oder teilweise thermische Energie aus Gas erzeugt, Angaben dazu, ob und in welcher Art für die Anlage, in der das bei der Produktion thermischer Energie eingesetzte Gas erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet und das eingesetzte Gas in anderer Weise in den Genuss einer nationalen Förderung gelangt ist,
  - cc) die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und der Ort der Zählpunkte, über die die in der Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie erzeugte thermische Energie aus erneuerbaren Energien bei der Einspeisung in das Fernwärme- oder Fernkältenetz zähltechnisch erfasst wird,
11. nähere Vorgaben zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz zu regeln, insbesondere Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach Nummer 10 zu übermittelnden Daten einschließlich Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten zu treffen,
12. den Abgleich oder den Austausch oder die Nutzung von Daten anderer nationaler und internationaler Register und Datenbanken, insbesondere auch über elektronische Schnittstellen, einschließlich des Verfahrens zu regeln, insbesondere mit
- a) dem Herkunftsnachweisregister für Gas im Falle des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte,
  - b) dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte im Falle des Herkunftsnachweisregisters für Gas,
  - c) der Datenbank Nachhaltige-Biomasse-Systeme,
  - d) dem Marktstammdatenregister,
  - e) dem Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
  - f) dem Regionalnachweisregister nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
13. die Übermittlung von Daten der zuständigen Behörde für Herkunftsnachweise für Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte an Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der Europäischen Union, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten, insbesondere über elektronische Schnittstellen, einschließlich des Verfahrens zu regeln,
14. zu regeln, dass Register und Datenbanken nach Nummer 12, insbesondere das Herkunftsnachweisregister für Gas sowie das Her-



kunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte, das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder das Regionalnachweisregister nach § 79a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben werden,

15. abweichend von § 3 Absatz 6 und § 4 Absatz 5 zu regeln, dass Herkunftsnachweise für Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzusehen sind,
16. die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu regeln, um die Einhaltung der relevanten technischen Vorgaben nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte sicherzustellen,
17. die Berücksichtigung des Marktwertes von Herkunftsnachweisen für Gas oder von Herkunftsnachweisen für Wärme und Kälte zu regeln, soweit der Anlagenbetreiber eine finanzielle Förderung aus einer Förderregelung erhält und Herkunftsnachweise zur Vermarktung verwendet werden,
18. zu Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte
  - a) abweichend von § 4 Absatz 2 zu regeln, dass auch Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte, aus denen nicht an einen Kunden geliefert wird, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte verlangen können,
  - b) die Berücksichtigung von Netzverlusten vorzuschreiben oder vorzusehen,
  - c) die Entwertung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte auf einen Verbrauch in demjenigen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu beschränken, in dem sich die dem Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte zugrundeliegende Energieerzeugungsanlage befindet,
  - d) erforderliche Regelungen zu treffen zum Schutz der an ein Wärme- oder Kältenetz angeschlossenen Kunden vor einem Absinken des Anteils grüner Energie in der an sie gelieferten Wärme, das aus der Vermarktung von grüner Energie an einen Kunden unter Nutzung eines Herkunftsnachweises möglicherweise resultiert,

(2) Für die Zustimmung des Bundestages zu einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden, wobei auch die Mitwirkung anderer Bundesbehörden beim Erlass der Rechtsverordnung der Bundesoberbehörde geregelt werden kann. Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundestages oder des Bundesrates.



(3) Die Bundesregierung legt dem Bundestag bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Binnenmarkt für Gase und Wasserstoff einen schriftlichen Bericht zum Regelungsgegenstand von Absatz 1 Nummer 3 im Lichte der Vorgaben der Richtlinie vor. Der Bericht enthält Eckpunkte für Regelungen nach Absatz 1 Nummer 3.

## § 6

### Inbetriebnahme

Die zuständige Behörde gibt die Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters für Gas und die Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte im Bundesanzeiger bekannt.

## § 7

### Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbarem Strom

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates

1. den Abgleich oder den Austausch von Daten im Sinne von § 92 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das Umweltbundesamt mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für Gas nach § 3 im Hinblick auf die Gaserzeugung auf Basis von erneuerbarem Strom sowie die Stromerzeugung mit Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu regeln,
2. den Abgleich oder den Austausch von Daten im Sinne von § 92 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das Umweltbundesamt mit der zuständigen Stelle für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte nach § 4 im Hinblick auf die Erzeugung von Strom aus oder auf Basis von thermischer Energie sowie der Erzeugung von thermischer Energie aus oder auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien zu regeln,
3. zu regeln, dass das Herkunftsnachweisregister nach § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit dem Herkunftsnachweisregister für Gas nach § 3 oder dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach § 4 oder mit den beiden Herkunftsnachweisregistern nach den §§ 3 und 4 in einer Datenbank, innerhalb dieser aber getrennt, betrieben werden.

## § 8

## Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach

1. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder
2. § 5 Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 10,

jeweils auch in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2, oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die zuständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a jeweils für ihren Geschäftsbereich.“ ‘

4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

## „Artikel 3

## Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Im Bundesbedarfsplangesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2023 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 405) geändert worden ist, wird Nummer 87 der Anlage wie folgt gefasst:

„87	Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV mit den Bestandteilen	
	– Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide	
	– Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow	A1, F, G
	– Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)	
	– Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter	A1, F, G
	– Reuter – Teufelsbruch	F.“ ‘

5. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Berlin, den 17. Januar 2024

**Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie**

**Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)**  
Geschäftsführender Vorsitzender

**Mark Helfrich**  
Berichterstatter

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

## Bericht des Abgeordneten Mark Helfrich

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/9094** wurde in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Der parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/9612** (Stellungnahme des Bundesrates) wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung am 15. Dezember 2023 mit Drucksache 20/9818, Nr. 1.11 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf voraus: Bei der Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG werde das den Vorschriften zu Grunde liegende Konzept, insbesondere das des Dreischritts der Befüllung beibehalten. Kerninhalt des Entwurfs sei die zeitliche Verlängerung des Geltungszeitraums der Vorschriften vom 1. April 2025 bis 1. April 2027, um auch mittelfristig einen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu leisten. Ferner werde der regulatorische Rahmen für die Ausgestaltung der bisherigen SSBO (strategische Gasoption, vgl. § 35c EnWG) angepasst, um alternative Ausschreibungsmodalitäten zu ermöglichen. Im Teil 6 des EnWG werde in § 49b die sogenannte temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes von dem Erfordernis der befristeten Teilnahme von Netzreservekraftwerken am Strommarkt entkoppelt und bis ins Jahr 2027 verlängert. Mit der Verlängerung des Geltungszeitraums und den Anpassungen der Vorschriften des Teils 3a EnWG und des § 49b EnWG sowie der Ergänzung des § 95 des EnWG solle der Entwurf zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 7 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, Zugang zu bezahlbarer Energie für alle zu sichern.

Zu dem Gesetzentwurf lag vor der öffentlichen Sachverständigenanhörung eine Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für einen Änderungsantrag vor, in der Änderungen des Herkunftsnachweisregistergesetzes (HkNRG) vorgeschlagen wurden. Diese sah Korrekturen und Angleichungen von Begriffsbestimmungen, ergänzende Regelungen zur Datenverarbeitung, ergänzende Regelungen für die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise (Wärme und Kälte), klarstellende Regelungen zur Registerverwaltung für Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte, Vervollständigung bußgeldrechtlicher Regelungen und Anpassungen zur Kürzung und Vereinfachung des Gesetzestextes und seiner -gliederung vor. Durch diese Änderungen sollen die Grundlagen für die Schaffung von Herkunftsnachweisregistern für gasförmige Energieträger (Gas, Wasserstoff) und für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen ergänzt werden. Für den Verbraucher soll außerdem eine Verbesserung der Verbraucherinformation über die Herkunft der verwendeten Energie erfolgen.

In den Ausschussberatungen und der öffentlichen Sachverständigenanhörung wurde deutlich, dass Änderungen und Ergänzungen erforderlich sind. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag sah unter anderem Änderungen vor, durch die die Mindestfüllstände der Gasspeicheranlagen auf den europäischen Standard abgesenkt wurden, die erforderlichen Berichtspflichten der Betreiber der Gasspeicheranlagen verringert wurden und der Umfang des Ausspeicherverbots entschärft wurde.

### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 92. Sitzung am 13. Dezember 2023 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 20(25)535, 20(25)537, 20(25)538, 20(25)539, 20(25)540, 20(25)542 und 20(25)544 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Tetiana Chuvilina, Leiterin Politik, Tennet TSO GmbH,
- Sebastian Heinermann, Geschäftsführer des INES Initiative Energien Speichern e. V.,
- Dr. Timm Kehler, Vorstand Zukunft Gas e. V. und Geschäftsführer der Zukunft Gas GmbH,
- Dr. Sebastian Kemper, Geschäftsführer der Trading Hub Europe GmbH,
- Prof. Dr. Gerald Linke, Vorstandsvorsitzender Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW),
- Dr. Maximilian Rinck, Abteilungsleiter Handel und Beschaffung, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW),
- Dr. Andreas Schröder, Head of Energy Analytics (Quantitative), Independent Commodity Intelligence Services (ICIS),
- Dr. Georg Zachmann, Bruegel, Helmholtz-Zentrum Berlin (HZB), (nur schriftliche Stellungnahme).

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9094, 20/9612 in seiner 73. Sitzung am 17. Januar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9094, 20/9612 in seiner 66. Sitzung am 17. Januar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9094, 20/9612 in seiner 62. Sitzung am 17. Januar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Drucksache 20/9094) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG „Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Gasversorgung und der Befüllung von Gasspeicheranlagen“ und die parallele Verlängerung der temporären Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes der Versorgungssicherheit im Stromsektor dienen, soll der Gesetzentwurf dazu beitragen, das Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ rechtzeitig zu erreichen. Gleichzeitig kann der Gesetzentwurf dazu beitragen das Ziel 9 rechtzeitig zu erreichen „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
  - Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- und
- SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,
  - SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/9094, 20/9612 in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 anberaten und einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 13. Dezember 2023 beschlossen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9094, 20/9612 in seiner 94. Sitzung am 17. Januar 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)551 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/9094, 20/9612 ein.

Die **Koalition** trug eingangs vor, sie habe feste Vorgaben gemacht, wie viel Gas zu welchem Zeitpunkt in welchen Speichern enthalten sein solle und welche Konsequenzen es habe, wenn diese Vorgaben nicht befolgt würden. Bei den Mindestfüllständen sei man auf den europäischen Standard gegangen, welcher im Februar bei 30 Prozent anstatt bei 40 Prozent liege. Außerdem verlängere sie die Mindestfüllstandregelungen bis 2027 und führe Ordnungswidrigkeitsregelungen ein. Die in dem ursprünglichen Entwurf enthaltene Regelung zum Ausspeicherungsverbot sei eine zu harte Maßnahme gewesen. Man habe sich daher für einen Mittelweg entschieden. Wenn man einen Regelverstoß begehe, würden die gebuchten, aber nicht gefüllten Speichermengen entzogen und es erfolge eine Sanktion. Es würden aber nicht alle Kapazitäten entzogen. Ferner werde das Ausschreibungsdesign verändert, um den Preis zu senken und die Marktaktivität zu erhöhen sowie Regelungen zum Thema Höchstspannungsnetz getroffen. Die temporäre Höherauslastung werde bis zum 31. März 2027 verlängert, da diese weiterhin notwendig sei und nahezu eine Milliarde Euro an Redispatchkosten gespart habe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Streichung des Ausspeicherungsverbotes und den reduzierten Berichts- und Bürokratieaufwand. Bezüglich der Reduzierung des Füllstandes von 40 auf 30 Prozent führte sie aus, hier hätte man noch weiter reduzieren können, denn die vormalige einseitige Abhängigkeit bei den Gaslieferungen sei

nun hinfällig. Zudem kritisierten sie, dass nicht speicherspezifisch differenziert werde. Die Besonderheit bei den Porenspeichern lasse es technisch nicht zu, schnelle Mengen auszuspeichern. Es fehlten noch einige Änderungen. Aufgrund der Regelungen zum Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG) könne sie dem Gesetz insgesamt nicht zustimmen. Sie kritisierte ferner, dass man sich nicht für ein europäisch einheitliches, handelbares System entschieden habe. Die Umsetzung sei insofern eine verpasste Chance.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobte, dass viel Bürokratieaufwand reduziert werde. Bei Porenspeichern müsse man von 40 auf 30 Prozent reduzieren, da 40 Prozent hier der Versorgungssicherheit schaden würden. Eine Differenzierung zwischen den Speichern sei keine optimale Lösung, da dies sehr kompliziert sei. Zudem schränke eine fixe Vorgabe die Möglichkeiten ein, das Gas zu nutzen. Das Argument, die Regierung könne dann im Einzelfall Mengen freigeben, überzeuge nicht, da zweifelhaft sei, ob die Bundesregierung immer einen besseren Überblick darüber habe, wann diese Mengen freizugeben seien, als die Marktakteure. Der größte Erfolg des Pakets sei die höhere temporäre Auslastung der Stromleitung. Sie habe den Stromkunden 1 bis 1,5 Milliarden Euro für 2024 erspart. Zudem müsse die Verordnung zum HkNRG dringend eingeführt werden, da ein Vertragsverletzungsverfahren laufe, weil die Verordnungsermächtigung nicht präzise genug gewesen sei.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, es fehle an Marktwirtschaft. Die ganze Energiepolitik basiere auf der Einführung von planwirtschaftlichen Elementen. Die gescheiterte Energiewende habe schon 500 Milliarden Euro gekostet, sodass die eingesparten 1 bis 1,5 Milliarden Euro kein Grund zur Freude seien. Das Ergebnis der Politik der Bundesregierung seien die höchsten Strompreise, wodurch die energieintensive Industrie aus Deutschland vertrieben werde. Die Bundesregierung habe zu viele grundlastfähige Kraftwerke abgeschaltet. Die Reserven müssten schon bei einem normalen Winter genutzt werden und damit nehme man sich Handlungsmöglichkeiten für echte Notsituationen.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, bei Betrachtung der globalen Lage im Gasbereich sei man immer noch in einer Mangelsituation, aber der Füllstand der Gasspeicher sei enorm hoch. Besonders erfreulich seien die Gaspreise. Sie lobte, dass man sich darüber verständigt habe, dass es zukünftig ein System geben werde, um Wasserstoffmoleküle in das Netz zu schlüsseln, vergleichbar mit dem Ökostrom. Im Februar und März würde man mit einer Verordnung die Schritte einleiten, um dies in der Praxis umzusetzen. Die Entwicklung müsse Schritt für Schritt vorangehen und man müsse zunächst eine Basis etablieren. Sofern es irgendwann eine europäische Lösung geben werde, würde sie sich dieser nicht entgegenstellen.

Der **fraktionslose Abgeordnete Ralph Lenkert** kritisierte, statt auf Gasspeichergesetze und die Regulierung der Privatwirtschaft zu setzen, hätte man einen staatlichen Akteur installieren sollen. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen seien die Vorgaben bezüglich der Gasspeicherung aber sinnvoll. Er äußerte Kritik in Bezug auf das HkNRG für erneuerbares Gas, Wärme und Kälte. Es sei nicht nachvollziehbar, dass man bei Wärme und Kälte richtigerweise Überprüfungen durchführe, bei erneuerbarem Gas aber nicht. In ferner Sicht lasse man die Netzverluste im Stromnetz außen vor. Der Herkunftsnachweis für erneuerbares Gas sei katastrophal, da die physikalischen Grundlagen als weitere Bedingungen berücksichtigt werden müssten und es zwingend sei, dass zusätzlich auch ein physikalischer Transportpfad für den Weg bestehen müsse.

Die **Fraktion der SPD** lobte die Reduzierung des Bürokratieaufwandes. Sie erläuterte, dass man nicht unter 30 Prozent gegangen sei, weil man eine europäische Harmonisierung vornehmen wolle. Durch eine Use-it-or-lose-it („UIOLI“-)Regelung sei transparent sichtbar, dass eine nutzergetreue Speichertransparenz zu geschehen habe, die dann auch dem BMWK zur Verfügung gestellt werden, aber nicht permanent mitlaufen müsse. Eine genauere Trennung nach der Speicherart wäre zu speziell und zudem ein enorm hoher Aufwand. Um die Strompreise für die Endkunden zu senken, würden Maßnahmen ergriffen, zum Beispiel müssten Versorger ab 2025 flexible Verträge anbieten. Im Rahmen der Digitalisierung der Zähler sei ein Gesetzespassus vorgesehen, damit dort flexiblere Verträge abgeschlossen werden könnten. Im Hinblick auf den Beitrag von Herrn Lenkert zum HkNRG führte sie aus, es habe ein formales Problem gegeben. Es sei eine gewünschte Gesetzesbegründung gewesen, dass Handelbarkeit, physikalische Leitungen und Planning nicht vom Grundsatz her ausgeschlossen würden. Insofern habe es Anpassungen gegeben. Die damalige Begründung sei nun im Gesetzestext enthalten.

Die **Bundesregierung** führte in Bezug auf die Anmerkungen von Herrn Lenkert aus, es gehe hier um die Anpassung an Europäisches Recht und darum, die RED II-Vorgaben zu erfüllen. Die Herkunftsnachweise seien handelbar. Auch eine Kombination mit Mengenfunktion sei möglich. Diese Vorgaben hätte man bis 2021 umsetzen müssen. Für nicht erfolgte Umsetzungen würden Strafzahlungen fällig. Die Koalition Sorge dafür, dass dieses Unterlassen nun nicht zu Zahlungen des Bundes führe. Die Europäische Union arbeite an einer Union Data Base



und wenn diese fertig sei, könne man eine Kooperation mit ihren Herkunftsnachweisen für die Zukunft sicherstellen. Auch die übrigen Teile des Gesetzes seien sehr sinnvoll, insbesondere sparten sie Geld durch den Rückgang der Redispatchkosten.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)551.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/9094, 20/9612 in geänderter Fassung zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 2 und 3.

### Zu Nummer 2

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Buchstabe a)

Die Füllstandsvorgabe für den 1. Februar eines Kalenderjahres soll von 40 Prozent auf 30 Prozent angepasst werden.

Zu Buchstabe b)

Informationspflichten sollen nicht mehr regelmäßig, sondern nur noch im Fall einer anstehenden Übertragung der von einem Speichernutzer gebuchten, aber nicht genutzten Kapazitäten auf den Marktgebietsverantwortlichen erfüllt werden.

Um der Bundesnetzagentur einen Datenabgleich und Vergleichsbasis für das gegebenenfalls erforderliche Monitoring nach Satz 3 ff. zu geben, sollen die Speicherbetreiber ihr die technischen Kennlinien je Speichernutzer zu den relevanten Stichtagen vorlegen.

Die Nummer 1 bis 3 listen die hierzu erforderlichen Informationen auf. Zu diesen gehören insbesondere die technischen Kennlinien zu den Speicherkapazitäten, die Zuordnung von Speicherkapazitäten zu einzelnen Nutzern (etwa Unternehmensname des Nutzers, Höhe des gebuchten Arbeitsgasvolumens des Nutzers, Füllstand zum Tag der Meldung, Datum des Tages, an dem der kritische Füllstandspfad erreicht ist, Informationen zum konkret vereinbarten Entzugsmechanismus) sowie die Informationen zu „Warnschüssen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 22), also der Vorabinformation des Betreibers einer Gasspeicheranlage gegenüber dem Nutzer einer Gasspeicheranlage hinsichtlich eines sich abzeichnenden UIOLI-Vorgangs.

Satz 3 gilt auch für den Fall eventuell erforderlicher Eigenbuchungen von Speicherkapazitäten nach § 35c EnWG.

Die Bundesnetzagentur kann die nutzerbezogenen Daten auch dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung, sofern dies zur Vorbereitung des Befüllungsprozesses nach § 35c EnWG (Vorbereitungshandlungen seitens des Marktgebietsverantwortlichem, bspw. Abschluss entsprechender Verträge und Beschaffung der benötigten Gas mengen sowie behördlicher Zustimmungsprozess) erforderlich ist. Der Umfang der Weitergabe der Daten von der Bundesnetzagentur an den Marktgebietsverantwortlichen im Rahmen des Absatzes 4 Satz 3 soll dabei auf das zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendige Maß beschränkt bleiben, insbesondere hinsichtlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Soweit der Speicherbetreiber den Unternehmensnamen des Speichernutzers als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einordnet, ist dies entsprechend zu kennzeichnen, so dass die Bundesnetzagentur den Unternehmensnamen nicht weitergibt.

Zu Buchstabe c)

Doppelbuchstabe aa)



Abweichend von der bisherigen Praxis sollen die Ein- und Ausspeicherleistung künftig nur noch anteilig entzogen werden.

Doppelbuchstabe bb)

Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ausspeicherverbot während des Zeitraums des Entzugs der von Speichernutzern gebuchten, aber nicht genutzten Speicherkapazitäten soll gestrichen werden.

**Zu Nummer 3**

**Zu Artikel 2 (Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes)**

**Zu Nummer 1**

Die Anpassung des Gesetzstitels berücksichtigt notwendige Folgeänderungen zu den Regelungen in § 2 Nummer 6 bis 9.

**Zu Nummer 2**

Das eingefügte Inhaltsverzeichnis erleichtert die Übersicht und die Orientierung bei der Gesetzesanwendung.

**Zu Nummer 3 (Änderung von § 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.

**Zu Nummer 4 (Änderung von § 2)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 5 und Nummer 14.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 15.

**Zu Buchstabe c**

Zu Nummer 4

Die Definition legt fest, was unter Biogas im Sinne der Verordnung zu verstehen ist und bezieht sich dabei auf § 3 Nummer 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Klarstellend fasst die Definition auch Klärgas und Deponiegas unter den Begriff des Biogases, um die Abgrenzung erneuerbaren Gases nicht-biogenen Ursprungs von kohlenstoffarmem Gas zu erleichtern.

Zu Nummer 5

Die Definition legt fest, was für die Zwecke des Gesetzes unter Gas zu verstehen ist. Die Rechtsgrundlage in der Richtlinie (EU) 2018/2001 stellt dabei auf die Lieferung und Nutzung von Energie ab, sodass es im Anwendungsbereich dieser Verordnung lediglich darauf ankommt, dass Gas als Energieträger nutzbar ist. Auf die konkrete Verwendung im Einzelfall als Energieträger oder für die stoffliche Nutzung kommt es hingegen für die Nachweisführung der Herkunft und für die Entwertung von Herkunftsnachweisen nicht an.

Gase, die als Energieträger nutzbar sind, umfassen Kohlenwasserstoffe, wie Methan, einschließlich Biomethan, und Biogas. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht sich ferner ausdrücklich auf Wasserstoff, der im Zuge der Energiewende als Energieträger an Bedeutung gewinnt. Ferner ist absehbar, dass weitere Gase, die bisher nicht üblicherweise als Energieträger genutzt werden, zunehmend als solche eingesetzt werden. Hier ist insbesondere an Wasserstoffderivate und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs zu denken, die Stickstoff beziehungsweise Ammoniak umfassen.

Zu Nummer 6

Nach dieser Bestimmung handelt es sich bei einem „Herkunftsnachweis für Gas“ um ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Gases aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien oder kohlenstoffarmem Gas erzeugt wurde. Die begriffliche Klarstellung, dass sich die Herkunftsnachweise hierbei auf Gas beziehen, ergibt sich aufgrund der ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5. Inhaltlich erfolgt eine Differenzierung zwischen Gas

aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien einerseits sowie kohlenstoffarmem Gas und kohlenstoffarmem Wasserstoff nach § 2 Nummer 10 und Nummer 11 andererseits.

Zu Nummer 7

Die klarstellende Änderung des § 2 Nummer 7 dient der konsequenten Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Richtlinie selbst bezieht sich im Regelungskontext von Herkunftsnachweisen auf "Wärme oder Kälte", weshalb die Änderung des § 2 Nummer 7 eine größere Kohärenz bei der Umsetzung der Richtlinie bewirken soll. Ferner wird eine begriffliche Vereinfachung erreicht und mehr Gestaltungsspielraum für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für thermische Energie aus verschiedenen Quellen ermöglicht.

Zu Nummer 8

Die ergänzende Regelung führt einen Begriff für das Herkunftsnachweisregister für Gas ein, um die kohärente Anwendung und Auslegung der Regelungen des Gesetzes zu ermöglichen.

Zu Nummer 9

Die ergänzende Regelung führt einen Begriff für das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte ein, um die kohärente Anwendung und Auslegung der Regelungen des Gesetzes zu ermöglichen.

Zu Nummer 10

Die Definition fasst kohlenstoffarmen Wasserstoff nach § 2 Nummer 11, aus kohlenstoffarmem Wasserstoff nach § 2 Nummer 11 hergestellte Derivate und Grubengas als kohlenstoffarme Gase zusammen. Für diese Gase können, im Gegensatz zu konventionellem Erdgas, Herkunftsnachweise für Gas ausgestellt werden. Gleichwohl sind sie von Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien zu unterscheiden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Energiegehalt dieser Gase nicht aus erneuerbaren Quellen stammt, diese jedoch kurz- und mittelfristig eine tragende Rolle bei der Verringerung der Emissionen kohlenstoffintensiver Brennstoffe beitragen können.

Zu Nummer 11

Die Regelung definiert kohlenstoffarmen Wasserstoff unter Bezugnahme auf die Regelungen der Taxonomie-Verordnung und der Gas-Binnenmarkt-Richtlinie und damit zweier alternative Unionsrechtsakte. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf das Treibhausgas-minderungsziel und die Methode zur Ermittlung des Kohlendioxid-Grenzwerts. Sie werden im Hinblick auf das Ambitionsniveau als im Wesentlichen vergleichbar erachtet. Aus diesem Grund besteht ein Wahlrecht, soweit es um die Bestimmung kohlenstoffarmen Wasserstoffs geht.

Zu Buchstabe a

Die Vorgaben der EU-Taxonomie werden in Bezug genommen. Diese sind auch für die Definition von blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Gebäudeenergiegesetzes maßgeblich, sodass Kohärenz hergestellt ist.

Zu Buchstabe b

Die Definition verweist ferner dynamisch auf die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt. Im Zuge des sogenannten EU-Gaspakets wird diese Richtlinie neu gefasst und wird ebenfalls Vorgaben für kohlenstoffarmen Wasserstoff enthalten. Um das Ambitionsniveau dieser Regelung abzusichern, ist die Erdgasbinnenmarktrichtlinie nur heranzuziehen, sofern das Treibhausgas-minderungsziel um höchstens 3,4 Prozentpunkte im Vergleich zu den Vorgaben der EU-Taxonomie nach unten abweicht.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung von § 2 Nummer 14.

Zu Nummer 14

Thermische Energie ist ein physikalischer Sammelbegriff, der sowohl Wärme als auch Kälte umfasst. Die Verwendung dieses Begriffs ist in technischer Hinsicht präzise und trägt zu einer größeren Kohärenz im Anwendungsbereich des Gesetzes bei.

Zu Nummer 15

Die ergänzende Regelung in § 2 Nummer 15 nimmt die Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 15 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze auf. Danach ist unvermeidbare Abwärme die Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; Abwärme gilt als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann. Die Regelung erfasst damit umfassend Abwärme aus dem gesamten sekundären Sektor, das heißt gewerbliche und insbesondere industrielle Abwärme, aus dem tertiären Sektor und ausdrücklich auch aus Stromerzeugungsanlagen, soweit Wärme als Nebenprodukt anfällt. Die Definition dient damit auf nationaler Ebene ebenso wie in Bezug auf das Unionsrecht der Herstellung größerer Kohärenz bei der Rechtsanwendung und -auslegung sowie der sprachlichen Anpassung.

### **Zu Nummer 5 (Änderung der §§ 3 bis 8)**

#### **Zu § 3**

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.

Zu Nummer 2

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.

Zu Nummer 3

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.

Zu Nummer 4

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.

Zu Absatz 2

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.

Zu Absatz 3

Neben redaktionellen Anpassungen handelt es sich um eine Folgeänderung zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 5 und Nummer 6.

Zu Absatz 4

Die Streichung der Anforderungen in § 3 Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Regelungen um materiell-rechtliche Voraussetzungen handelt, unter denen für Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Die im Einzelnen zu erfüllenden Anforderungen sind demnach Regelungsgegenstand der unter § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Bezug genommenen Rechtsverordnung.

Anstelle des § 3 Absatz 4 tritt nun unter redaktionellen Anpassungen der ehemalige § 3 Absatz 5 unter Berücksichtigung von Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 5 und Nummer 14.

Zu Absatz 5

Die Regelung führt § 3 Absatz 6 alte Fassung inhaltsgleich fort. Nach Absatz 5 dürfen für Lieferungen von Wasserstoff nur Herkunftsnachweise für Gas entwertet werden, die für Wasserstoff ausgestellt wurden. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung reinen Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugtes Gas oder für kohlenstoffarmes Gas entwertet und verwendet werden.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5 sowie einer Änderung von statischen auf dynamische Gesetzesverweise.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 4 bis 6 sowie um redaktionelle Anpassungen. Die Vorschrift bezieht sich auf Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes, der Rechtsverordnung nach § 5 oder der Verordnung der Bundesoberbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erlassen werden.

#### **Zu § 4**

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 7 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 entspricht mit Rücksicht auf redaktionelle Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 2 alte Fassung.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 1 Nummer 3 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 7 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 3 alte Fassung.

Zu Nummer 4

§ 4 Absatz 1 Nummer 4 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 7 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 4 alte Fassung.

Zu Nummer 5

§ 4 Absatz 1 Nummer 5 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 7 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 1 Nummer 5 alte Fassung.

Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 entspricht mit Rücksicht auf redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 5 Absatz 2 alte Fassung. Die Einfügung der Wörter „an Kunden“ dient der Konkretisierung mit Blick auf die vollständige Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Kunden im Sinne dieser Regelung sind nicht nur Verbraucher, denen die Wärme oder Kälte als Endkunden geliefert wird, sondern auch andere Verbraucher, wie beispielsweise Zwischenhändler oder Versorger.

Zu Absatz 3

Aufgrund des § 4 Absatz 3 gilt für thermische Energie, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt wurde, dass die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde auf Antrag ausländische Herkunftsnachweise

für Wärme oder Kälte anzuerkennen hat. Die ergänzende Regelung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 19 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Absatz 4

§ 4 Absatz 4 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 7 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 4 alte Fassung. Dabei wird Kohärenz mit den Regelungen zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas hergestellt.

Zu Absatz 5

§ 4 Absatz 5 entspricht mit Rücksicht auf eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 7 sowie redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 6 alte Fassung.

Zu Absatz 6

§ 4 Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 7 alte Fassung. Die Vorschrift bezieht sich auf Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes, der Rechtsverordnung nach § 5 oder der Verordnung der Bundesoberbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erlassen werden.

### **Zu § 5**

Die Regelung des § 5 verbindet die Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Gas (§ 4 alte Fassung) und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte (§ 6 alte Fassung) in einer Vorschrift. Damit soll die Neuregelung der Herstellung größerer Kohärenz bei der Rechtsanwendung und -auslegung dienen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen sowie zur Subdelegation dienen dazu, eine vollständige Umsetzung insbesondere des Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der auf ihrer Grundlage ergehenden delegierten Verordnungen zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Eine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates liegt nicht vor, da keinerlei Aufgaben für Behörden der Länder oder Gemeinden bestimmt werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 entspricht mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen zu § 5 dem § 4 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung sowie § 6 Absatz 1 Nummer 2 alte Fassung. Darüber hinaus berücksichtigt die Neuregelung Folgeänderungen zu Änderungen in § 2 Nummer 5 und Nummer 14 sowie redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 entspricht mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen zu § 5 dem § 4 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung sowie § 6 Absatz 1 Nummer 2 alte Fassung. Darüber hinaus berücksichtigt die Neuregelung Folgeänderungen zu Änderungen in § 2 Nummer 5 bis Nummer 7 sowie redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht einer Vorgabe, die bereits in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b alte Fassung enthalten ist. Die Vorgabe betrifft nur die Erzeugung von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas nach § 2 Nummer 10, das aus Wasserstoff hergestellt wird. Sie ist nicht anwendbar für thermische Energie. Durch die gemeinsame Regelung der Verordnungsermächtigungen für Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte ist es geboten diese Vorgaben von den weiteren Nachhaltigkeitskriterien für strombasiertes Gas oder strombasierte thermische Energie, die nun unter Buchstabe c geregelt sind, zu trennen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5 sowie redaktionelle Anpassungen, im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c dem § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b alte Fassung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a sieht vor, dass Herkunftsnachweise für kohlenstoffarmen Wasserstoff ausgestellt werden können, wobei die Ausstellung auf kohlenstoffarmen Wasserstoff in Form von blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wärmeplanungsgesetzes, orangem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 des Wärmeplanungsgesetzes oder türkischem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 Nummer 12 des Wärmeplanungsgesetzes oder sonstiges kohlenstoffarmes Gas beschränkt werden kann. Die Regelung basiert auf § 4 Absatz 1 Nummer 2 und wurde redaktionell sowie materiell angepasst, um die Vorgaben der Fortschreibung der nationalen Wasserstoffstrategie (NWS 2023) der Bundesregierung umzusetzen. Darin wird neben der Nutzung von grünem auch die Nutzung von blauem, türkischem und orangem Wasserstoff unterstützt, soweit dies in der Markthochlaufphase notwendig ist. Dabei wird ein ambitionierter Kohlendioxid-Grenzwert für die Treibhausgasemissionen unter Beachtung der Lebenszyklusanalyse (LCA-Ansatz) angestrebt, der an eine gegenüber dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe ausgerichtete Einsparung angelehnt ist. Die Regelung dient damit der Herstellung größerer Kohärenz bei der Rechtsanwendung und -auslegung im Zusammenhang mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes sowie der Schaffung einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung nach § 5.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung werden die Handlungsspielräume für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte erweitert, um eine Vollkennzeichnung zu ermöglichen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 10 und Nummer 14.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 6 und Nummer 7. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a inhaltlich überein mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und § 6 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 4 Absatz 3, im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b dem § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b alte Fassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich zunächst um Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 6 und Nummer 7. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c dem § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c alte Fassung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung ersetzt den § 3 Absatz 4 Satz 3 alte Fassung und dient der kohärenten Regelung von Fällen, in denen Herkunftsnachweise im Zusammenhang mit Mengenzuflussbilanzsystemen genutzt werden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich zunächst um Folgeänderungen zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 6 und Nummer 7. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 5 dem § 4 Absatz 1 Nummer 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 alte Fassung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5.



Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 Nummer 6 alte Fassung.

Zu Nummer 7

Die ergänzenden Regelungen in § 5 Absatz 1 Nummer 7 sind überwiegend redaktioneller Natur und dienen vorwiegend der sprachlichen Anpassung. Zudem stellt die Regelung klar, dass die Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgt.

Zu Buchstabe b

Für den Fall der Beleihung eines privaten Dritten ist vorgesehen, dass dieser die erforderliche personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Die Norm konkretisiert damit eine subjektive Zulassungsvoraussetzung.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 8 dem § 4 Absatz 1 Nummer 7 und § 6 Absatz 1 Nummer 4 alte Fassung.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 9 dem § 4 Absatz 1 Nummer 8 und § 6 Absatz 1 Nummer 5 alte Fassung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung. Im Übrigen entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a dem § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a alte Fassung.

Zu Buchstabe b

Neben der inhaltlichen Ergänzung um die Wirtschafts-Identifikationsnummer entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b dem § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b alte Fassung.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe c und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c alte Fassung.

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe f und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e alte Fassung.

Zu Buchstabe e

§ 5 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe g und § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d alte Fassung.

Zu Buchstabe e

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5, im Übrigen entspricht die Regelung § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d alte Fassung.

Zu Buchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5, im Übrigen entspricht die Regelung § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe e alte Fassung.

Zu Buchstabe cc

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, im Übrigen entspricht die Regelung § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe h alte Fassung.

Zu Buchstabe dd

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe i alte Fassung.

Zu Buchstabe g

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 14, im Übrigen entspricht die Regelung § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c alte Fassung.

Zu Buchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 14, im Übrigen entspricht die Regelung § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d alte Fassung.

Zu Buchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 14, im Übrigen entspricht die Regelung § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe g alte Fassung.

Zu Nummer 11

§ 5 Absatz 1 Nummer 11 entspricht § 4 Absatz 1 Nummer 10 und § 6 Absatz 1 Nummer 8 alte Fassung.

Zu Nummer 12

Die ergänzende Regelung dient der sprachlichen Klarstellung und entspricht im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 12, Nummer 13 und Nummer 15 sowie § 6 Absatz 1 Nummer 13 und Nummer 15 alte Fassung.

Zu Nummer 13

Die Neuregelung des § 5 Absatz 1 Nummer 13 führt aus Gründen der Normenklarheit und der Normenbestimmtheit abschließend diejenigen Behörden auf, denen die zuständige Behörde für Herkunftsnachweise für Gas oder Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte Daten übermitteln darf.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5, im Übrigen entspricht die Regelung im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 15 sowie § 6 Absatz 1 Nummer 16 alte Fassung.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Regelungen in § 3 Absatz 6 und § 4 Absatz 5, im Übrigen entspricht die Regelung im Wesentlichen § 4 Absatz 1 Nummer 16 sowie § 6 Absatz 1 Nummer 18 alte Fassung.

Zu Nummer 16

§ 5 Absatz 1 Nummer 16 wird im Sinne einer vollständigen Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 neugefasst, um auf der hierfür sachgerechten Ebene der Rechtsverordnung der Bundesregierung mittels geeigneter und erforderlicher Maßnahmen regeln zu können, dass die hierfür relevanten technischen Vorgaben eingehalten werden. Solche technischen Vorgaben sind insbesondere die Norm CEN – EN 16325, die sich hinsichtlich der Anforderungen an Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte noch in Bearbeitung befindet.

Zu Nummer 17

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Nummer 17 alte Fassung.



Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Nummer 10 alte Fassung.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Nummer 11 alte Fassung.

Zu Buchstabe d

§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Nummer 12 alte Fassung.

Zu Absatz 2

Der Verweis auf die mögliche Mitwirkung anderer Behörden soll der Bundesregierung ermöglichen, in der Subdelegationsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 ein geeignetes Mitwirkungserfordernis beim Erlass der Verordnung der Bundesoberbehörde vorzusehen.

Zu Absatz 3

§ 5 Absatz 3 entspricht § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 alte Fassung.

### **Zu § 6**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur ergänzenden Regelung in § 2 Nummer 5 und Nummer 7. Im Übrigen entspricht § 6 dem § 7 alte Fassung.

### **Zu § 7**

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Folgeänderungen zu den ergänzen-den Regelungen in § 2 Nummer 5 und Nummer 6.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Folgeänderungen zu den ergänzen-den Regelungen in § 2 Nummer 7 und Nummer 14.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und eine Folgeänderung zu den ergänzenden Regelungen in § 2 Nummer 8 und Nummer 9.

### **Zu § 8**

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, § 8 Absatz 1 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung. Die Ergänzung in § 8 Absatz 1 2. Halbsatz dient dazu, die Subdelegationsermächtigung des § 5 Absatz 2 Satz 2 ebenfalls mit einer entsprechenden Bußgeldregelung zu bewahren.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, § 8 Absatz 1 Nummer 2 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Nummer 2 alte Fassung. Die Ergänzung in § 8 Absatz 1 2. Halbsatz dient dazu, die Subdelegationsermächtigung des § 5 Absatz 2 Satz 2 ebenfalls mit einer entsprechenden Bußgeldregelung zu bewahren.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 alte Fassung.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie eine Folgeänderung zur ergänzenden Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a.

**Zu Nummer 4****Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)**

Die Änderung dient der Berichtigung eines technischen Formatierungsfehlers, welcher bei dem Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften entstanden ist. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (BT- Drucksache 20/9187, S. 124), die der Bundestag am 10. November 2023 in 2./3. Lesung angenommen hat, ist die Buchstabenkennzeichnung in der dritten Spalte nach oben verrutscht und wurde fehlerhaft dem Vorhaben „Biesdorf Süd-Wuhlheide“ zugeordnet.

Dies hat zur Folge, dass das Vorhaben „Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)“ erkennbar unrichtig nicht mehr mit den Kennzeichnungen „A 1, F“ und nicht mit der neuen „G-Kennzeichnung“ versehen ist. Dieser Fehler wird mit der gesetzlichen Änderung berichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei lediglich um die redaktionelle Korrektur eines Druckfehlers und damit einer offenbaren Unrichtigkeit handelt, da eine Änderung des Regierungsentwurfs in diesem Punkt im Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften ausweislich der Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt war und auch der Regierungsentwurf (Drucksache 20/7310, S. 48) in diesem Punkt in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (BT- Drucksache 20/9187, S. 124) unrichtig wiedergegeben wird. Daher ist davon auszugehen, dass die materielle Anpassung bereits mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften dem Regierungsentwurf entsprechend vorgenommen wurde und dies nunmehr redaktionell berichtigt wird.

**Zu Nummer 5****Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 2 und 3.

Berlin, den 17. Januar 2024

**Mark Helfrich**  
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt